



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Gremmels (SPD) vom 15.05.2012

**betreffend Anfragen nach dem Hessischen
Umweltinformationsgesetz (HUIG)**

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Hessische Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU L 41/26 vom 14. Februar 2003, S. 26) in Landesrecht und stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung des "Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten" (sogenannte "Aarhus Konvention") dar.

Zuvor war der Rechtsanspruch auf Zugang zu behördlichen Umweltinformationen im Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) geregelt, das am 16. Juli 1994 in Kraft trat, nachdem die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ([ABl. EG](#), Nr. L 158, S. 56) seit dem 1. Januar 1993 wegen verfristeter Umsetzung unmittelbar galt. Nach fast 20 Jahren Geltung des Umweltinformationsrechts sind die Auskunftsansprüche bei Bürgern und Verbänden bekannt, beim Vollzug des Umweltrechts sind sie bei sämtlichen Behörden aller Verwaltungsstufen Alltag.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anfragen gemäß § 3 Abs. 1 HUIG wurden im Jahr 2011 an die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HUIG informationspflichtigen Stellen Landesregierung und Landesbehörden gerichtet?

Anträge nach dem HUIG werden in der Landesregierung und in den hessischen Landesbehörden - wie in allen anderen Bundesländern auch - nicht bzw. nicht vollständig gesondert erfasst. Es ist daher nicht möglich, zur Anzahl der Anfragen im Jahr 2011 oder den in diesem Zeitraum nachgefragten Themen eine belastbare Aussage zu treffen. Den Landesbehörden liegen zwar vereinzelt Daten vor, diese stellen jedoch jeweils lediglich einen nicht repräsentativen Ausschnitt dar. Auch zu den Antragstellern lassen sich keine verlässlichen Aussagen treffen. Anfragen kamen sowohl von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Mandatsträgern und Verbänden. Eine Recherche sämtlicher Vorgänge, bei denen eventuell eine Anfrage nach dem HUIG gestellt worden sein könnte, wäre mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar. Eine solche wäre aber auch nicht unbedingt aussagekräftig, da eine sehr große Anzahl von Anfragen zu Umweltinformationen im Behördenalltag ohne Bezug zum HUIG erfolgt; beispielhaft sei hier auf Anfragen nach

Messungen, Messergebnissen oder Prognosen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) verwiesen.

- Frage 2. a) Wie lange dauerte in der Regel die Beantwortung einer Anfrage?
b) Wie oft wurden die Fristen nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1. und 2. überschritten?

Zu a)

Eine genaue Aussage dazu lässt sich aus den oben genannten Gründen nicht treffen. In Ermangelung zentral geführter Statistiken in den hessischen Landesbehörden wird insofern auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Generell wird die Monatsfrist bei der Bearbeitungsdauer von den angefragten Landesbehörden eingehalten, in vielen Fällen sogar deutlich unterschritten (bei einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskünften). Viele Umweltinformationen sind heute über das Internet verfügbar. Ein kurzer Verweis genügt dann häufig. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat auf seiner Internetseite eine Liste eingestellt, die zu bestimmten Umweltthemen die entsprechenden Links aufführt. Es gibt andererseits aber durchaus vereinzelt Anfragen, die einen sehr hohen Bearbeitungsaufwand erfordern, weshalb dann die verlängerte Frist von bis zu zwei Monaten in Anspruch genommen werden muss.

Zu b)

Von Fristüberschreitungen ist hier nichts bekannt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 a) verwiesen.

- Frage 3. Welche Verbände haben im Jahr 2011 Anfragen gestellt?

In Ermangelung einer zentral geführten Statistik wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- Frage 4. Die Herausgabe welcher Information wurde mit welcher Begründung verweigert?

Auch zu den Ablehnungszahlen bzw. den abschließend in den §§ 7 und 8 HUIG genannten Ablehnungsgründen kann keine detaillierte Aussage getroffen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurde den Anträgen in aller Regel - wenn auch nicht in jedem Fall vollumfänglich - stattgegeben, abschlägig beschieden wurden nur wenige Einzelfälle. Neben der Prüfung der ausdrücklich im Gesetz genannten Ablehnungsgründe war dabei eher die Frage entscheidend, ob die begehrte Information überhaupt eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 HUIG darstellt. Abschlägige Entscheidungen werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- Frage 5. Wie viele Anfragen gemäß § 3 Abs. 1 HUIG wurden nicht beantwortet?

Anfragen, die nicht beantwortet werden, kann grundsätzlich mit den Rechtsschutzmöglichkeiten des § 9 HUIG begegnet werden. Es sind hierzu keine Einzelfälle bekannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dies im Jahre 2011 nicht der Fall gewesen ist.

- Frage 6. Welches Ministerium erhielt die zahlenmäßig meisten Anfragen?

Es wird davon ausgegangen, dass dies aus der Natur der Sache heraus im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fall gewesen sein wird.

- Frage 7. Wie oft wurden Klagen von
a) Bürgern,
b) Verbänden
bei Verwaltungsgerichten zur Herausgabe von Informationen nach dem HUIG erhoben?

Im Jahr 2011 wurden keine Klagen gegen die Landesregierung bzw. gegen einzelne Landesbehörden zur Herausgabe von Informationen nach dem HUIG erhoben.

Eine umfangreiche Anfrage betreffend die Herausgabe von Walddaten (Angaben über den Zustand alter Buchenwälder in Hessen) hat die Umweltorganisation Greenpeace e.V. am 21. November 2011 gegenüber dem Landesbetrieb Hessen Forst gestellt, die mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 und 12. Januar 2012 beantwortet wurde. Die erbetenen Daten zu Flächen alter Buchenwälder wurden gebietsweise zusammengefasst übermittelt.

Die daraufhin von Greenpeace e.V. erbetene Überprüfung nach § 9 Abs. 2 HUIG ergab, dass bei der Bekanntgabe der von Greenpeace erbetenen detaillierten Informationen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, weshalb eine aufgeschlüsselte Informationsweitergabe aus Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 HUIG abzulehnen war. Gegen diese Entscheidung hat Greenpeace e.V. am 23. März 2012 Klage eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 8. Wie oft wurde zu Gunsten des Landes und wie oft zu Gunsten der Kläger/des Klägers entschieden?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 7 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Juni 2012

Lucia Puttrich